

Satzung
der Stadt Koblenz zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des
in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am __.__.2015 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich, für den der Stadtrat am 14.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“ beschlossen hat, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gegenstand der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Ausgefertigt:
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz